

Universitätsstadt Gießen  
 Der Oberbürgermeister  
 Ordnungsamt – Straßenverkehrsbehörde  
 Berliner Platz 1, 35390 Gießen

Telefon: 0641/306-2298  
 Telefax: 0641/306-2299  
 E-Mail: verkehrsbehoerde@giessen.de

## Antrag nach § 45 StVO zur Anordnung eines Roadbooks im Rahmen der Durchführung eines Großraum- und Schwertransportes

Antragsteller	
Firmenname:	
Ansprechpartner:	
Anschrift:	
Telefon/Fax:	
E-Mail Adresse:	

Transportdurchführendes Unternehmen	
Firmenname:	
Ansprechpartner:	
Anschrift:	
Telefon/Fax:	
E-Mail Adresse:	

Details zum Transport	
Vemags-Nr.:	
Transportstrecke in der Stadt Gießen:	
Transportzeitraum:	
Begleitfirma:	

### Das anzuordnende Roadbook

- wurde erstellt von:     Antragsteller             Begleitfirma     \_\_\_\_\_  
 ist diesem Antrag beigelegt             wird nachgereicht  
 Beauftragung der Transportfirma (Genehmigungsinhaber) liegt bei

**Bitte beachten Sie, dass der Antrag nur bearbeitet wird,  
 wenn eine entsprechende Beauftragung der Transportfirma vorliegt.**

Verantwortliche/zuständige Person für die Umsetzung der Anordnung gemäß § 45 StVO und der  
 gemäß Roadbook anzuordnenden Verkehrszeichen:

Vor- und Nachname	
Telefonnummer	Erreichbarkeit während des Transports muss gewährleistet sein!

**Verwaltungshelfer:**

Verwaltungshelfer müssen bei der Stadt Gießen verpflichtet und auf der Fahrstrecke eingewiesen sein. Die Anordnung gem. § 45 StVO erfolgt erst nach Verpflichtung der BF4-Fahrer als Verwaltungshelfer, sowie nach Einweisung auf die beantragte Fahrstrecke. Die Unterlagen der Einweisung sind während des Transports mitzuführen.

**Folgende Verwaltungshelfer sind für den Transport vorgesehen:**

Name	Vorname

Termine zur Verpflichtung/Einweisung sind bei der Genehmigungsbehörde schriftlich oder telefonisch zu vereinbaren.

**Erklärung:**

Der Antragsteller sichert zu, dass die Verwaltungshelfer bei der Universitätsstadt Gießen verpflichtet sind und auf die Fahrstrecke eingewiesen wurden, ausgenommen ist dabei die erstmalige Antragstellung.

Die Einweisung ist während des Transportes mitzuführen. Die im Antrag namentlich genannten Verwaltungshelfer haben den Transport in der erforderlichen Mindestbesetzung tatsächlich zu begleiten. Die private Begleitung ohne einen sachkundigen Verwaltungshelfer ist nicht möglich.

Die verkehrsbehördliche Anordnung ist bei Durchführung des Transportes durch die Verwaltungshelfer stets mitzuführen und auf Vollständigkeit zu überprüfen. Ohne Vorliegen der verkehrsrechtlichen Anordnung darf der Transport nicht begleitet werden.

Dem Antragssteller ist bekannt, dass die Gebühren für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung dem transportdurchführenden Unternehmen auferlegt werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art 13 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) im Internetauftritt der Universitätsstadt Gießen unter [www.giessen.de](http://www.giessen.de) oder in Räumlichkeiten der Straßenverkehrsbehörde eingesehen werden kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift